

Landkreis Sigmaringen



Archivordnung

des Landkreises Sigmaringen

Stand: Oktober 1990

Landkreis Sigmaringen

Archivordnung

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 1988 (GBl. S. 398), und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89), hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 22. Oktober 1990 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 – Organisation

Der Landkreis unterhält ein Archiv (Kreisarchiv).

§ 2 – Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Das Kreisarchiv hat die beim Landratsamt und sonstigen Stellen des Landkreises entstandenen Unterlagen, soweit sie von bleibendem Wert sind, mit den entsprechenden Amtsdrucksachen als Archivgut zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Dies gilt auch für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesarchivgesetzes übernommen wurden.
- (2) Das Kreisarchiv überprüft die in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, und stellt fest, ob ihnen bleibender Wert zukommt. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie vom Kreisarchiv als Archivgut zu übernehmen.
- (3) Das Kreisarchiv kann fremdes Archivgut aufnehmen, soweit es in Bezug zum Landkreis steht.
- (4) Das Kreisarchiv sammelt Dokumentationsmaterialien, die für Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsam sind. Es unterhält eine wissenschaftliche Bibliothek (Archivbibliothek).
- (5) Das Kreisarchiv trägt zur Erforschung der Landes- und Ortsgeschichte bei. Es fördert die Kenntnis der Heimatgeschichte.

§ 3 – Benutzung des Kreisarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Kreisarchiv benutzen, soweit es sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Kreisarchivs gelten
 - a) Einholung von Auskünften des Archivpersonals,
 - b) Einsichtnahme in Bestände der Archivbibliothek und archivische Dokumentationsmaterialien,
 - c) Einsichtnahme in archivische Findmittel und sonstige archivische Hilfsmittel,
 - d) Einsichtnahme in Archivgut und Reproduktionen von Archivgut.
- (3) Archivgut wird grundsätzlich im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt. In Ausnahmefällen kann Archivgut an auswärtige, hauptamtlich verwaltete Archive zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 4 – Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Kreisarchivs ist schriftlich zu beantragen. Bei Einholung von Auskünften des Archivpersonals sowie bei Einsichtnahme in Bestände der Archivbibliothek und archivische Dokumentationsmaterialien kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (3) Die Benutzung des Kreisarchivs wird zugelassen, soweit Sperrfristen (§ 6 Abs. 2 bis 5 und § 6a Abs. 2 des Landesarchivgesetzes sowie §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes gelten für das Kreisarchiv entsprechend) nicht entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Kreisarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
 - b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (5) Die Benutzung des Kreisarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) das Wohl des Landkreises verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung oder die Benutzungsordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,

Archivordnung des Landkreises Sigmaringen

- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 5 – Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 6 – Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Belange zu wahren. Er hat den Landkreis von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 – Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe

des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
- (4) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nicht veröffentlichte Schriftwerke vom Kreisarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nicht veröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk oder nicht veröffentlichten Schriftwerk, das nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs beruht, dem Kreisarchiv unaufgefordert eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten unentgeltlich zu überlassen.

§ 8 – Reproduktionen

- (1) Der Benutzer kann von Archivgut des Kreisarchivs Reproduktionen fertigen lassen. Dazu bedarf es der Zustimmung des Kreisarchivs.
- (2) Zur Fertigung von Reproduktionen fremden Archivguts bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (3) Reproduktionen von Archivgut werden nur gefertigt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.
- (4) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur unter Angabe der Herkunft veröffentlicht werden.

§ 9 – Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung des Landkreises Sigmaringen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei der Benutzung des Kreisarchivs für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 10 – Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 3, § 4, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 dieser Archivordnung trifft der Leiter des Kreisarchivs. Für Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Landesarchivgesetzes übernommen wurden, gilt § 6 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes unmittelbar.
- (2) Der Leiter des Kreisarchivs regelt die Einzelheiten des Benutzungsverfahrens in einer Benutzungsordnung.

§ 11 – Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für aufgenommenes Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Sigmaringen, den 22. Oktober 1990
Landratsamt Sigmaringen



Binder, Landrat